

Seidel, Wirtschaftsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit bei wirtschaftlichem Fehlverhalten, NJ 1975, S. 229 - *Wilhelm Panzer*, Zur Wirksamkeit der wirtschaftsrechtlichen vertraglichen Verantwortlichkeit, StuR 1979, S. 209 - *Hans Richter/ Rolf Schüsseler*, Zum Rechtsbegriff der Haftung, StuR 1973, S. 1164 - *Rudolf Schmutzler*, Probleme der Verantwortung aus arbeitsrechtlicher Sicht, StuR 1973, S. 433 - *Wolfgang Schneider*, Zum Verhältnis von Haftung und Verantwortlichkeit, StuR 1972, S. 1726 - *Traute Schönrrath*, Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft, StuR 1972, S. 1715 - *Dietmar Seidel/Margret Eder*, Grundprobleme rechtlicher Verantwortlichkeit - Bericht über eine Tagung, NJ 1980, S. 463 - *Siegfried Seidel*, Zur Bestimmung des rechtlichen Wesens der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung, StuR 1978, S. 327 - *Horst Sindermann*, Über die Verantwortung des Staatsfunktionärs, StuR 1973, S. 1619 - *Stephan Supranowitz* (Interview mit), Rechenschaftslegungen - Foren sozialistischer Demokratie, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, S. 745 - *Horst Wiemann*, Die rechtliche Regelung der außervertraglichen Verantwortlichkeit im künftigen Internationalen Privatrecht der DDR, StuR 1972, S. 589.

I. Vorgeschichte

1. 1. Nach Art. 3 Abs. 6 der Verfassung von 1949 waren die im öffentlichen Dienst Tätigen Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit sollte von der Volksvertretung überwacht werden. Im einzelnen wurden die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane in einer Verordnung vom 10. 3. 1955¹ geregelt. In deren § 3 Abs. 1 wurde ihnen aufgegeben, »die Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern jederzeit zu vertreten, diese Macht zu festigen und zu schützen«. Ferner hieß es darin: »Sie müssen das Vertrauen der Werktätigen besitzen und sich der hohen Verantwortung vor der gesamten Gesellschaft stets würdig erweisen. Ihre Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt für die Sache des Staates der Arbeiter und Bauern zu erfüllen.« Für die Mitarbeiter in den Staatsorganen, die der SED angehören, galt bereits vor Erlaß der Verfassung von 1968 Ziffer 2g des Statuts der Partei von 1963, wonach jedes Parteimitglied seine Arbeit in den staatlichen und wirtschaftlichen Organen und in den Massenorganisationen entsprechend den Beschlüssen der Partei im Interesse der Werktätigen zu leisten und die Partei- und Staatsdisziplin zu wahren hatte. Damit waren entgegen dem Art. 3 Abs. 6 der Verfassung von 1949 die Mitarbeiter in den Staatsorganen der SED verpflichtet worden, und zwar nicht nur die, welche Parteimitglieder waren, sondern auch in Auslegung des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 10. 3. 1955 alle ohne Ausnahme. Über die Verpflichtung der Mitarbeiter sicherte also die SED schon seit langem ihre Suprematie über den Staatsapparat (s. Rz. 33-39 zu Art. 1).
2. 2. Veränderungen gegenüber dem Entwurf sind nicht zu verzeichnen.

II. Verantwortung und Rechenschaftspflicht

3. 1. Art. 88 enthält nur eine Regelung für einen Teil der Mitarbeiter in den Staatsorganen und der Wirtschaft, nämlich für die leitenden Mitarbeiter. Außerdem wird ihre Stellung nur hinsichtlich eines, freilich wichtigen Aspekts festgelegt.

¹ Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. 3. 1955 (GBl. I S. 217).